

Dr. Petershul

De

I S 2894 E

# FORSTTECHNISCHE INFORMATIONEN

Mitteilungsblatt des

„KURATORIUM FÜR WALDARBEIT UND FORSTTECHNIK“

Herausgeber: Oberforstmeister a. D. Müller-Thomas

Postverlagsort Mainz

Verlag „Forsttechnische Informationen“, 65 Mainz-Gonsenheim, Kehlweg 20

Nr. 1

Januar 1970

## Das neue Pflanzenschutzgesetz aus der Sicht des Forstschutzes

von Dr. Hans Zeumer

### Einleitung

Nach langer und sorgfältiger Vorbereitung ist am 10. Mai 1968 ein neues Pflanzenschutzgesetz verkündet worden<sup>1)</sup>. Es löst das alte Gesetz, das Gesetz zum Schutze landwirtschaftlicher Kulturpflanzen vom 5. März 1937<sup>2)</sup> in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1949<sup>3)</sup> ab. Schon der Unterschied in den Überschriften läßt erkennen, daß das neue Gesetz wesentlich umfassender ist. Nicht nur die landwirtschaftlichen Kulturpflanzen sollen geschützt werden, sondern die Pflanzen allgemein. Zwar will man wie bisher alle Pflanzen wie Nahrungs-, Forst- und Zierpflanzen schützen, doch ist das nicht mehr der alleinige Zweck des Gesetzes, einbezogen ist vielmehr der Schutz von Mensch und Tier, ja, der gesamten Natur, einschließlich des Bodens, des Wassers und der Luft. Man kann sogar sagen, daß der Schutz von Mensch, Tier und Natur nunmehr den Vorrang hat. Damit dürfte das neue Gesetz gerade für den Forstmann von allgemeinem Interesse sein, abgesehen davon, daß eine Reihe von Bestimmungen den Forstschutz direkt betrifft.

Wenn ein neues Gesetz erscheint, so fragt man sich, weshalb es notwendig war, das alte zu ersetzen. In diesem Fall ist die Antwort leicht zu geben: Der Pflanzenschutz mit chemischen Mitteln hat seit 1949, also seit der letzten Fassung des alten Gesetzes, eine umwälzende Änderung erfahren, insbesondere hinsichtlich Art, Zahl und Menge der eingesetzten Mittel. War das alte Gesetz für die Verhältnisse von 1949 — und vielleicht auch noch 10 Jahre danach — voll ausreichend, so machte die dann folgende Ausweitung des Pflanzenschutzes auf allen Gebieten neue Regelungen unerlässlich. Das gilt nicht nur für die Kulturen der Nahrungspflanzen, sondern auch für den Forst. Auch hier hat sich das Bild gewandelt, nicht zuletzt auch in bezug auf die Einstellung zum Forstschutz mit chemischen Mitteln. Man denke nur an die Einführung der Unkrautbekämpfung mit Wuchsstoffen, die noch vor etwa 10 Jahren von manchen Wissenschaftlern und Praktikern als untragbarer Eingriff in die Natur angesehen wurde. Im übrigen ist dieses Beispiel in gewisser Weise auch kennzeichnend für die allgemeine Lage. Zu der Zeit begann der Sturm der Öffentlichkeit gegen chemische Maßnahmen zur Schädlingsbekämpfung in der Bundesrepublik, nicht zuletzt hervorgerufen durch das Buch von Rachel Carson „Silent Spring“<sup>4)</sup> (Der stumme Frühling). Doch war der leidenschaftliche Appell dieses Buches gar nicht auf die Verhältnisse in unserem Lande gemünzt. Die

Bundesrepublik bildete noch bei Erscheinen des Buches in bezug auf die eingesetzten Mengen an Pflanzenschutz- und Forstschutzmitteln so ziemlich das Schlußglied in der Reihe der überhaupt in Betracht kommenden Länder und stand noch hinter der DDR, von den USA, wo seit langem Großeinsätze mit Flugzeugen üblich waren, ganz zu schweigen. Die neuen gesetzlichen Regelungen waren bei uns also keine Notmaßnahmen, sie kamen vielmehr durchaus zur rechten Zeit.

Nachfolgend wird ein Überblick über die wichtigsten Bestimmungen und ihre Bedeutung für den Forstschutz gegeben:

### Zweck des Gesetzes

Allgemein wäre zunächst zu bemerken, daß das Gesetz nur von Pflanzen und Pflanzenerzeugnissen bzw. von Pflanzenschutzmitteln und Vorratsschutzmitteln spricht. Definitionsgemäß (siehe unten) sind damit aber alle Pflanzen, ihre Erzeugnisse und ihr Schutz gemeint, also auch Forstpflanzen und Forstschutz.

Der Zweck des neuen Gesetzes wird in § 1 dargelegt: Neben dem Schutz von Pflanzen vor Schadorganismen und Krankheiten (Pflanzenschutz) und dem Schutz von Pflanzenerzeugnissen vor Schadorganismen (Vorratsschutz) steht der Schutz vor Schäden durch die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln oder anderer Maßnahmen des Pflanzen- und Vorratsschutzes für Mensch, Tier und Natur. Von großer Bedeutung ist, daß hier auch erstmalig ein Schutz für Nützlinge in der Natur gesetzlich festgelegt wird. Dieser Schutz erstreckt sich auch auf solche Tiere, Pflanzen und Viren, durch die das Auftreten oder die Verbreitung von Schadorganismen oder Krankheiten verhütet oder bekämpft werden kann. Dadurch ist nicht nur der

### INHALT:

Prof. Dr. Hans Zeumer, Ltd. Dir. der Biologischen Bundesanstalt für Land- und Forstwirtschaft i. R., Braunschweig:  
„Das neue Pflanzenschutzgesetz aus der Sicht des Forstschutzes“

Oberforstdirektor Fritz Geiger, Stuttgart:  
„Zwölf Jahre Forsttechnische Stützpunkte in Nordwürttemberg“

Schutz der Biozönose einbezogen sondern auch die **biologische Schädlingsbekämpfung**. Man geht sicher nicht fehl, wenn man diese Bestimmung als Forderung nach biologischen Maßnahmen anstelle der chemischen Bekämpfung wertet.

#### Definition der Begriffe und ihre Bedeutung

In § 2 werden die im Gesetz verwendeten Begriffe definiert, die insbesondere für das Zulassungsverfahren von Bedeutung sind. Danach sind **Pflanzen** „lebende Pflanzen und lebende Teile von Pflanzen einschließlich der Früchte und Samen“. Als „**Schadorganismen**“ gelten tierische Schädlinge; schädliche Pilze, Bakterien und Viren; schädliche Algen, Moose und Flechten; Unkräuter und parasitische höhere Pflanzen in allen Entwicklungsstadien. „**Pflanzenschutzmittel**“ sind Stoffe und Zubereitungen aus Stoffen, bestimmt, Pflanzen vor Schadorganismen und Krankheiten oder Pflanzenerzeugnisse vor Schadorganismen zu schützen. Ausgenommen werden Düngemittel und Mittel gegen Mangelkrankheiten (Mangel an Mikronährstoffen = Spurenelementen wie Bor, Eisen, Kupfer, Mangan u. a.), weiterhin Mittel, die die Widerstandsfähigkeit von Pflanzen gegen Schadorganismen oder Krankheiten erhöhen, ohne toxisch zu wirken, womit die Pflanzenpflegemittel gemeint sind, also Mittel ohne eigentliche Wirkstoffe. Als „**Nicht-Pflanzenschutzmittel**“ werden aber einbezogen die Keimhemmungsmittel. Auf eine Definition der „Stoffe“, aus denen Pflanzenschutzmittel bestehen können, kann hier verzichtet werden. Von Bedeutung ist aber, daß als Wirkstoffe neben chemischen Verbindungen und Naturstoffen wie z. B. Pyrethrum auch Mikroorganismen (Bakterien) und Viren sowie ihre Bestandteile oder Stoffwechselprodukte fungieren können. Wiederum ein Einbeziehen der biologischen Schädlingsbekämpfung! Von sehr weittragender Bedeutung ist, wie wir noch sehen werden, die Definition des Begriffes „Vertreiben“ (z. B. von Pflanzenschutzmitteln). Darunter ist zu verstehen, das Anbieten, Feilhalten und **jedes Überlassen an andere**.

Schon diese beiden ersten Paragraphen werfen einige interessante Fragen auf, gerade auch für den Forst: Schon immer war die Abgrenzung zwischen Forstschutz und Holzschutz eine schwierige und etwas willkürlich geregelte Angelegenheit. Immerhin hat sich aber die bisherige Festlegung: Forstschutz umfaßt die Anwendung von Präparaten **im Wald**, der Holzschutz beginnt nach dem Abtransport **aus dem Wald**, als recht zweckmäßig erwiesen, auch wenn dabei die Bläueschutzmittel für bearbeitetes Holz, wie Fensterrahmen, unregelt, d. h. ohne Anerkennungs- und Zulassungsmöglichkeit blieben. Wie sieht es nun jetzt aus? Fachlich hat sich natürlich nichts geändert. Nach wie vor muß man Mittel gegen rindenbrütende Borkenkäfer, Bläueschutzmittel für geschlagenes Nadelholz und Buchenstochschutzmittel als ausgesprochene Forstschutzmittel ansehen. Leider ist das Gesetz nicht so eindeutig wie diese Feststellung, die Grenze zwischen Forstschutz und Holzschutz ist eher noch weniger klar als bisher. Nach den zuvor gegebenen Definitionen geht es zunächst einmal um die Frage, ob geschlagenes Nadel- und Laubholz unter die Begriffe „lebende Pflanzen oder lebende Teile von Pflanzen“ bzw. „Pflanzenerzeugnisse“ fällt oder nicht. Wenn nein, wären die vorgenannten Mittel keine Pflanzenschutzmittel im Sinne des Gesetzes, also freiverkäuflich. Auf die Bedeutung solcher Ausnahmen wird noch hingewiesen werden. Hier hilft uns zwar die „Begründung“ des Gesetzes<sup>5)</sup> weiter, in der gesagt ist, daß unter „Pflanzenerzeugnissen“ auch „Produkte von Pflanzen zu verstehen“ sind, „wie sie z. B. durch Vermahlen, Trocknen und Pressen und ähnliche einfache Be- oder Verarbeitungsvorgänge hergestellt oder gewonnen werden“. Weiterhin wird gesagt, daß der Schutz von Pflanzenerzeugnissen nicht mit einer Bevorratung gekoppelt zu sein braucht. Danach kann man geschlagenes Holz als Pflanzenerzeugnis ansehen, die Mittel zu

seinem Schutz sind „Vorratsschutzmittel“ im Sinne des Gesetzes und unterliegen somit der Zulassungsverordnung. Damit ist der bisherige Zustand für den Forstschutz zwar gesichert, nicht aber die Abgrenzung zum Holzschutz. Wenn man nämlich das Fällen von Bäumen als einfachen Bearbeitungsvorgang ansieht, müßte man die Weiterverarbeitung im Sägewerk zu Balken, Bohlen und Brettern ebenfalls als einen solchen ansehen. Schließlich wird auch dort nur „gesägt“. Solche Gedanken führen aber unweigerlich zu einer Kollision mit dem Holzschutz. In bezug auf die Abgrenzung bleibt somit nichts anderes übrig, als nachdrücklich die alte Auffassung zu vertreten: Forstschutz wird im Walde, Holzschutz außerhalb praktiziert.

Einer ähnlichen Betrachtung bedürfen auch die **Herbizide**. Definitionsgemäß ist das Kennzeichen eines Pflanzen- oder Forstschutzmittels das Schützen vor Schadorganismen. In der Definition der Schadorganismen (siehe oben) ist von „schädlichen“ Tieren (hier den „tierischen Schädlingen“ gleichgesetzt), „schädlichen“ Pilzen, Algen, Moosen usw. die Rede, bei den „Unkräutern“ fehlt jedoch das Wort „schädlich“. Daraus kann man schließen, daß im Sinne des Gesetzes **alle Unkräuter** Schadorganismen und **alle Herbizide** demnach zulassungspflichtige Pflanzen- oder Forstschutzmittel sind. Nun mehren sich aber die Stimmen mit der Auffassung, daß nach dem wirklichen Sinn des Gesetzes nur solche Organismen „Schadorganismen“ sein können, die den Pflanzen in irgend einer Weise Schaden zufügen können und zwar unabhängig vom Wortlaut des Gesetzes. Für Unkräuter auf Wegen und Plätzen treffe das jedoch nicht zu. Auch die Argumentation, daß Unkräuter auch dort infolge Aussamens oder als Zwischenwirte für angrenzende Kulturen schädlich werden können, will man nur für Spezialfälle gelten lassen. Das Ganze läuft darauf hinaus, Herbizide für Wege und Plätze dem Zulassungsverfahren zu entziehen. Wenn man auch zugeben muß, daß etwa die Vergrasung der Mitte eines Forstweges kaum geeignet ist, angrenzende Kulturen zu schädigen, so sollte der Forst sich doch ganz strikt an den Wortlaut des Gesetzes halten und alle im Forst eingesetzten Herbizide, unabhängig vom Standort der Unkräuter, als zulassungspflichtige Forstschutzmittel ansehen. Eine Begründung hierfür wird bei der Besprechung des Zulassungsverfahrens gegeben werden.

#### Ermächtigungen für den Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Die folgenden Paragraphen des neuen Gesetzes enthalten eine Reihe von Ermächtigungen, die aber zum Teil bereits im alten Gesetz aufgeführt waren. Die für den Forst wichtigsten sind: Es kann angeordnet werden, daß das Auftreten bestimmter Schädlinge oder Krankheiten, aber auch die Anwendung bestimmter Forstschutzmittel **meldepflichtig** ist, daß Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse sowie Grundstücke und Anbauflächen auf Schädlingsbefall **überwacht** werden, daß der Besitzer zur Bekämpfung bestimmter Schädlinge oder Krankheiten **verpflichtet** ist, daß zur Bekämpfung bestimmter Krankheiten oder Schädlinge bestimmte Mittel oder Verfahren **vorgeschrieben** werden, die Nutzung befallener, befallsverdächtiger oder befallsgefährdeter Grundstücke oder Anbauflächen **beschränkt** oder **gesperrt** wird und daß solche Flächen von bestimmten Pflanzen **freigehalten** oder **freigemacht** werden. Weiterhin kann das Züchten und Halten bestimmter Schadorganismen sowie das Arbeiten damit verboten oder von einer Genehmigung abhängig gemacht werden; auch können Vorschriften zum Schutze und über die Verwendung von Tieren, Pflanzen und Viren, soweit sie Nützlinge sind oder zur Bekämpfung von Schädlingen eingesetzt werden können, erlassen werden. Alle diese Ermächtigungen bedürfen wohl kaum der Erläuterung. Interessant ist jedoch, daß man bei aller Befürwortung der



biologischen Schädlingsbekämpfung von vorneherein eine gesetzliche Regelung ihrer Anwendung vorgesehen hat. Vielleicht hat man dabei an den ungewollten „Siegeszug“ der Myxomatose durch Europa gedacht, nachdem sie in Australien zur Bekämpfung der Kaninchenplage eingesetzt worden war.

#### Das Zulassungsverfahren

Das Kernstück des neuen Gesetzes ist ohne Zweifel das Zulassungsverfahren für Pflanzenschutz-, also auch für Forstschutzmittel. In den Paragraphen 7 bis 12 ist zunächst festgelegt, daß solche Mittel — ab 10. Mai 1969 — nur noch in den Handel gebracht — „gewerblich vertrieben“ — werden dürfen, wenn sie von der Biologischen Bundesanstalt für Land- und Forstwirtschaft (BBA) zugelassen sind. Selbstverständlich gilt diese Bestimmung auch für importierte Erzeugnisse. Damit wird das bisherige freiwillige Prüfsystem durch die Zwangsprüfung abgelöst. Das bedeutet nicht nur für die Pflanzenschutzmittelindustrie und den Import, sondern auch für den Pflanzenschutz in allen Bereichen, ob Landwirtschaft, Forst, Obst- oder Weinbau, eine außerordentlich einschneidende Maßnahme.

Es folgen die Voraussetzungen für die Erteilung der Zulassung eines Präparates. Danach muß es zunächst „nach dem Stande der wissenschaftlichen Erkenntnisse und der Technik hinreichend wirksam“ sein. Von besonderer Bedeutung aber ist, daß die Zulassung auch bei ausreichender Wirkung nur erteilt werden darf, wenn das betreffende Präparat bei bestimmungsgemäßem und sachgerechtem Einsatz weder bei der Anwendung oder bei sonstigem Umgang damit Mensch und Tier schädigt noch nach der Anwendung einen nachteiligen Einfluß auf die Gesundheit von Mensch und Tier ausübt (z. B. durch Rückstände in Lebensmitteln, im Boden) noch sonstige schädliche Auswirkungen zeigt, die nach dem Stande der wissenschaftlichen Erkenntnisse nicht vertretbar sind. Damit sind sämtliche Nebenwirkungen in der freien Natur gemeint.

Erstmalig wird hier auch gesetzlich festgelegt, daß die BBA die Zulassung nur „im Einvernehmen mit dem Bundesgesundheitsamt“ erteilen kann. Damit ist die Einhaltung der Forderungen des vorigen Absatzes in hygienisch-toxikologischer Sicht gewährleistet. Weiterhin wird festgelegt, daß die BBA vor einer Entscheidung einen „Sachverständigenausschuß“ zu hören hat, dessen Mitglieder vom Bundesminister ernannt werden. In diesem Ausschuß werden praktisch die bisherigen Prüfausschüsse der BBA zusammengefaßt (allgemeiner Pflanzenschutz, Forst- und Rebschutz und Mittel gegen Nagetiere). Doch werden voraussichtlich wie bisher nur die für die jeweils zu besprechenden Gebiete fachkundigen Mitglieder zu den Sitzungen einberufen werden.

Es wird auch festgelegt, daß die BBA bei der Zulassung etwa notwendige Auflagen, insbesondere über Kennzeichnung und Beschriftung der Packungen, zu erteilen hat. Es wird sogar im einzelnen bestimmt, welche Angaben darauf angebracht sein müssen. Neu ist hierbei, daß nicht nur die Art des Wirkstoffes, sondern auch sein **Prozentgehalt** angegeben werden muß. Die Zulassung endet 10 Jahre nach Erteilung, eine Verlängerung ist möglich. Sie kann auch zurückgenommen werden, wenn besondere Umstände es erforderlich machen, doch ist vorher der Sachverständigenausschuß zu hören. Schließlich wird der Bundesminister ermächtigt, ausländische Zulassungen denen der BBA gleichzustellen. Voraussetzung dafür ist, daß die ausländischen Zulassungsbedingungen denen dieses Gesetzes entsprechen. Damit ist die Grundlage einer gemeinsamen Handhabung innerhalb der EWG gegeben, doch wird der Abgleich sicher noch geraume Zeit in Anspruch nehmen.

Der Bundesminister wird weiterhin ermächtigt, das Verfahren der Zulassung auf dem Verordnungswege zu regeln. Das ist inzwischen geschehen; am 4. März 1969 ist die „Verordnung

über die Prüfung und Zulassung von Pflanzenschutzmitteln“ erlassen worden <sup>6)</sup>. Sie regelt zunächst die Antragstellung. Dabei wird auch im einzelnen festgelegt, welche Unterlagen der Antragsteller für die Zulassung beizubringen hat. Davon interessiert hier, daß dazu wie bisher zwar Ergebnisse über die biologische Wirksamkeit gehören, jedoch entfällt die bisherige „amtliche Vorprüfung“. Der Anmelder kann auch Ergebnisse aus eigenen Versuchen vorlegen, die gewertet werden, wenn die Versuche nach den „Richtlinien für die amtliche Prüfung von Pflanzenschutzmitteln“ <sup>7)</sup> der BBA angelegt sind. Weitere beizubringende Unterlagen betreffen die Toxikologie und, falls es sich um Präparate mit neuen Wirkstoffen handelt, auch das Verhalten auf oder in Pflanzen sowie in Böden und Gewässern. Diese Unterlagen sind erst auf besondere Aufforderung hin einzusenden.

#### Übergangsbestimmungen

Die Übergangsbestimmungen des § 30 sehen vor, daß alle Präparate, die sich bis zum 10. Mai 1969 in der Bundesrepublik im Handel befunden haben und bis zu diesem Termin bei der BBA zur Zulassung angemeldet worden sind, automatisch — also ohne jede Prüfung — als vorläufig zugelassen gelten. Innerhalb der nächsten 2 Jahre hat die BBA über die endgültige Zulassung oder die Ablehnung zu entscheiden. War es schon eine Enttäuschung, daß es aus rechtlichen Gründen nicht möglich war, bei dieser Regelung zwischen geprüften und anerkannten und den übrigen Präparaten zu unterscheiden, so ist diese Handhabung zumindest erstaunlich, legalisiert sie doch — maximal für 2 Jahre — gerade den Zustand, das Im-Handel-sein ungeprüfter Präparate, der den Hauptanlaß zur Einführung des Zulassungsverfahrens gegeben hat. Wie zu erwarten, hat diese Regelung die Industrie auch veranlaßt, in erhöhtem Maße ungeprüfte Präparate vor dem 10. Mai 1969 in den Handel zu bringen.

#### Das Pflanzenschutzkostengesetz

Inzwischen ist am 26. August 1969 das Pflanzenschutz-Kostengesetz verkündet worden. Es sieht für die Prüfung und Zulassung von Pflanzenschutzmitteln einen Rahmentarif vor, der der Biologischen Bundesanstalt bei der Berechnung der Gebühren einen gewissen Spielraum läßt bzw. eine Anpassung an den tatsächlichen Arbeitsaufwand ermöglicht. Das gilt einmal in Bezug auf die Prüfung eines Mittels je Prüfgegenstand und Prüfstelle, z. B. gegen beißende Insekten DM 300,— bis DM 600,—, gegen rindenbrütende Borkenkäfer DM 600,— bis DM 800,—, zum anderen auch auf die Zusammenfassung von Schadorganismen zu Gruppen.

#### Mögliche Auswirkungen von Zulassungsverfahren und Kostengesetz

Im alten Anerkennungsverfahren konnte das Niveau der biologischen Wirksamkeit sehr hoch gehalten werden, hatten die Hersteller doch die Möglichkeit, ihre Erzeugnisse auch ohne Anerkennung in den Handel zu bringen. Da diese Möglichkeit nunmehr entfällt, kommt der Ablehnung der Zulassung ungleich größere Bedeutung zu als dem früheren Versagen einer Anerkennung. Damit wird aber auch die Beurteilung der biologischen Wirkung, d. h. das Festlegen der Grenze, was nach dem Gesetz noch als „hinreichend wirksam“ anzusehen ist, sehr schwierig. Die Begründung zum Gesetz <sup>5)</sup> gibt folgende Hinweise: [diese Anforderung des Gesetzes ist] „allerdings nicht im Sinne besonderer Güteanforderungen zu verstehen“ . . . „Hinreichend wirksam ist ein Pflanzenschutzmittel vielmehr schon dann, wenn es durchschnittlichen Anforderungen genügt“. Man braucht nicht Mitglied eines Prüfausschusses wie etwa des Prüfausschusses zur Vorbereitung der Anerkennung von Forstschutzmitteln zu sein, um zu erkennen, daß das bisherige Niveau der biologischen Wirkung damit zumindest auf die Dauer nicht zu halten sein wird.

Bei der Ausarbeitung des Gesetzes bestand in vielen Arbeitskreisen die Auffassung, daß die Zulassung unbedingt mit der Anwendung zu koppeln sei, d. h. daß bestimmt werden müßte, ein zugelassenes Präparat ausschließlich gegen die Schädlinge und Krankheiten und in den Bereichen anzuwenden, die in der Zulassung festgelegt worden sind und die bestimmungsgemäß auf dem Etikett angegeben werden müssen. Aus rechtlichen Gründen war es aber offensichtlich unmöglich, diese Forderung zu erfüllen. Die Anwendung bleibt also unreguliert, und es macht sich auch weiterhin niemand strafbar, wenn er ein zugelassenes Mittel außerhalb des Bereiches der Zulassung anwendet. Dies ist gerade für den Forst von Bedeutung. In der Landwirtschaft führt nämlich eine falsche Anwendung, soweit es sich um Nahrungspflanzen handelt, mit ziemlicher Sicherheit zu überhöhten oder unerlaubten Rückständen und somit zu einer Kollision mit der Höchstmengenverordnung. Diese „Bremse“ entfällt im Forst. Hier bleibt also der unerwünschte Zustand bestehen, daß im Handel befindliche Präparate sozusagen nach Belieben angewendet werden dürfen.

Bedenklicher ist aber, daß dies auch für solche Präparate gilt, die durch die Lücken der oben besprochenen Definition geschlüpft sind und somit als „Nicht-Pflanzenschutzmittel“ dem Zulassungsverfahren nicht unterliegen und freiverkäuflich sind. Man muß sich einmal klar machen, was es bedeuten würde, wenn neben den zugelassenen Präparaten Mittel mit den gleichen Wirkstoffen frei im Handel sind, weil sie zu einem Zweck angeboten werden, der kein Pflanzen- oder Forstschutz im Sinne des Gesetzes ist. Der eigentliche Zweck des Zulassungsverfahrens wäre damit auf diesen Sektoren in Frage gestellt.

Das Gesetz enthält zwar einen Paragraphen (§ 6), wonach die Anwendung zugelassener Mittel geregelt werden kann. Die Anwendung kann eingeschränkt und für bestimmte Bereiche auch ganz verboten werden. Ausgenommen sind selbstverständlich die in der Zulassung angegebenen Bereiche. Bei näherer Betrachtung sind aber die vorgenannten „Lücken“ damit kaum zu schließen. Einmal dürfte es unmöglich sein, in den „Verbotskatalog“ alle nicht zugelassenen Anwendungen aufzunehmen. Man wird sich vielmehr auf besonders unerwünschte oder gefährliche Einsätze beschränken müssen. Zum anderen kann mit diesem Paragraphen nur der Einsatz zugelassener Mittel geregelt werden, nicht aber solcher, die von den Definitionen und somit vom Gesetz nicht erfaßt werden.

Von mehreren Seiten war vorgeschlagen worden, das Zulassungsverfahren nicht auf die Mittel zu beschränken, sondern auch die Geräte für ihre Ausbringung einzubeziehen. Diese Forderung war sicher berechtigt. Die bei der Prüfung im Zulassungsverfahren genau festgelegten Anwendungskonzentrationen und Aufwandmengen können schließlich nur eingehalten werden, wenn ebenso genau festliegt, was die zur Ausbringung eingesetzten Geräte ausbringen. Das ist aber vielfach nicht der Fall. Von einer Einbeziehung der Geräte in das Zulassungsverfahren ist abgesehen worden, weil der Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten des Bundestages die Auffassung vertreten hat, daß die BBA dadurch zumindest am Anfang ihrer wichtigsten Aufgabe, der obligatorischen Zulassung der Mittel nicht würde nachkommen können<sup>10)</sup>. Jedoch kann die BBA auch weiterhin Geräte auf freiwilliger Basis prüfen. Daß die Gebühren für die Prüfung von Pflanzenschutz- und Forstschutzmitteln im Anerkennungsverfahren erheblich zu niedrig waren, ist insbesondere den Prüfstellen zur Genüge bekannt. Eine Erhöhung war somit unumgänglich. Eine Erhöhung um etwa das 10-fache müßte jedoch ernste Folgen haben. Die Industrie würde nicht umhinkönnen, die Zulassung nur gegen solche Schädlinge und Krankheiten und nur in solchen Bereichen zu beantragen, die einen großen Absatz des

betreffenden Mittels und damit Deckung der hohen Unkosten erwarten lassen. Das gilt insbesondere für kleinere Betriebe. Auf längere Sicht bedeutet dies, daß für die Bekämpfung von nur gelegentlich oder in kleinem Umfang auftretende Schädlinge zugelassenen Präparate nicht zur Verfügung stehen werden, bzw. zugelassene Präparate solche Bereiche nicht einschließen.

Noch bedenklicher wäre, wenn zu hohe Gebührensätze dazu führen, daß der Umfang der biologischen Prüfung herabgesetzt wird, indem man die Zahl der Prüfstellen je Präparat und Schädling verringert oder die Schädlinge zu Gruppen zusammenfaßt, d. h. die Prüfungsergebnisse gegen einen Schädling auch für die Beurteilung der Wirkung gegen einen „ähnlichen“ heranzieht. In jedem Fall würde das so sorgfältig aufgebaute System der biologischen Prüfung eine kaum wieder gutzumachende Einbuße erleiden.

Eingangs wurde bereits gesagt, daß als Vertreiben jedes Überlassen an andere anzusehen ist. Die Industrie darf danach ihre Neuentwicklungen, die ja noch nicht zugelassen sein können, nicht an andere weitergeben, z. B. auch nicht zur Erprobung an die Prüfstellen, etwa zur Erlangung von Ergebnissen, die einem Antrag auf Zulassung beigefügt werden sollen. Das gilt auch bei kostenloser Abgabe. Die BBA kann aber eine solche Abgabe genehmigen.

#### Zusammenfassung

Versucht man zusammenzufassen, was der Forstschutz vom neuen Pflanzenschutzgesetz zu erwarten hat, so kann man zunächst gar nicht genug hervorheben, daß auch dem Forst nach Ablauf der Übergangszeit von 2 Jahren nur — endgültig — zugelassene und somit eingehend geprüfte Mittel zur Verfügung stehen werden, die bei bestimmungsgemäßer und sachgerechter Anwendung nicht nur ausreichende Wirksamkeit unter Vermeidung von Pflanzenschäden erwarten lassen, sondern auch eine, soweit technisch überhaupt mögliche Schonung der Biozönose und der übrigen Natur sichern. Allerdings verpflichtet dieses zumindest auch den amtlichen Forstschutz, die Präparate ausschließlich der Zulassung entsprechend einzusetzen. Dabei kann es aber möglich sein, daß für die Bekämpfung einer Reihe von Gelegenheitschädlingen für diesen Bereich zugelassene Mittel nicht existieren. Es wird m. E. Sache der für den Forstschutz Verantwortlichen und ihrer Vertreter im Sachverständigenausschuß sein, zu erreichen, daß geeignete Präparate die Zulassung für solche Zwecke in irgend einer Form auch dann erhalten, wenn ein entsprechender Antrag des Herstellers nicht gestellt wurde.

In diesem Zusammenhang ist auch die Frage zu stellen, ob und gegebenenfalls welche Präparate oder Präparatgruppen, die die Anerkennung als Forstschutzmittel hatten, in zwei Jahren nicht mehr zur Verfügung stehen werden. Eine solche Frage ist im Augenblick kaum zu beantworten. Einmal ist zu hoffen, daß die Industrie die hohen Gebühren nicht zum Anlaß nehmen wird, Präparate ganz aus dem Handel zu ziehen, zum anderen wird es von der Arbeit des Sachverständigenausschusses abhängen, welchen Mittelgruppen in Zukunft aus hygienisch-toxikologischen Gründen oder wegen sonstiger Nebenwirkungen die endgültige Zulassung verweigert wird. Wagt man doch eine vorsichtige Prognose, so dürften für den Forst wohl nur die Diene wie Aldrin, Dieldrin und Endrin auf der Abschlußliste stehen. Dabei ist es aber durchaus möglich, daß z. B. Dieldrin in Mitteln gegen rindenbrütende Borkenkäfer zugelassen, für andere Anwendungen im Forst jedoch mit Hilfe des § 6 verboten wird. Man kann sagen, daß das neue Gesetz gerade dem Forst, weil es sich nicht um Nahrungspflanzen handelt, wie bisher jede Möglichkeit zu tatsächlich erforderlichen Maßnahmen bietet, insbesondere da Bund und Länder die Ermächtigung haben, im Katastrophenfall abweichend von



den sonstigen Bestimmungen des Gesetzes zu handeln und Sofortmaßnahmen zu ergreifen, wenn auch von beschränkter Dauer. Dagegen kann es bei der Erprobung von neuen Mitteln und Verfahren Schwierigkeiten oder doch Erschwernisse geben, weil sich der Hersteller die Abgabe der Versuchsmuster von der BBA genehmigen lassen muß. Selbstverständlich gilt dies nicht für von der BBA eingeleitete Prüfungen zur Erlangung der Zulassung.

#### Schlußbemerkung

Wenn die vorangegangenen Ausführungen nicht nur die positiven Auswirkungen des neuen Gesetzes, sondern auch gewisse Mängel aufgezeigt haben, so ist das lediglich als Feststellung zu werten, nicht aber als negative Kritik am Gesetz oder seinen Schöpfern. Die große Schwierigkeit liegt darin, die Forderungen der Fachleute aus Wissenschaft und Praxis mit dem geltenden Recht in Einklang zu bringen. In unserem Rechtsstaat kann auch die zweckmäßigste Bestimmung nicht in ein Gesetz oder eine Verordnung aufgenommen werden, wenn sie nicht „rechtens“ ist. Das bedeutet mitunter aber auch einmal einen Verzicht auf eine erwünschte Regelung. Letzten Endes muß man aber doch feststellen, daß das neue Gesetz eine neue Ära der Sicherheit im Pflanzen- und Forstschutz einleitet.

#### Quellennachweis

- 1) Pflanzenschutzgesetz. Vom 10. Mai 1968. Bundesgesetzblatt - Teil I -, Nr. 28 vom 15. Mai 1968, S. 352. Abgedruckt in Amtliche Pflanzenschutzbestimmungen N. F., Band XXVII, Heft 2, 1968, S. 46-57.
- 2) Gesetz zum Schutze der landwirtschaftlichen Kulturpflanzen. Vom 5. März 1937. Reichsgesetzblatt — Teil I —, S. 271. Abgedruckt in Amtliche Pflanzenschutzbestimmungen Band IX, Nr. 3, S. 63.
- 3) Gesetz zum Schutze der landwirtschaftlichen Kulturpflanzen. Neufassung vom 27. August 1949. Gesetzblatt der Verwaltung des vereinigten Wirtschaftsgebietes S. 308. Abgedruckt in Amtliche Pflanzenschutzbestimmungen N. F. Band I, Nr. 3, S. 43.
- 4) Rachel Carson, Silent Spring, deutsche Übersetzung von Margaret Auer, „Der stumme Frühling“, Verlag Biederstein, München.
- 5) Deutscher Bundestag, 5. Wahlperiode, Drucksache V/875 vom 17. August 1966, Begründung, S. 9-19.
- 6) Verordnung über die Prüfung und Zulassung von Pflanzenschutzmitteln. Vom 4. März 1969. Bundesgesetzblatt — Teil I —, Nr. 19, 1969, S. 183.
- 7) Biologische Bundesanstalt für Land- und Forstwirtschaft, Richtlinien für die amtliche Prüfung von Pflanzenschutzmitteln. Herausgegeben von der BBA Berlin-Dahlem 1966.
- 8) Deutscher Bundestag, 5. Wahlperiode, Drucksache V/2367, vom 7. Dezember 1967.
- 9) Biologische Bundesanstalt für Land- und Forstwirtschaft, Jahresbericht 1965.
- 10) Deutscher Bundestag, 5. Wahlperiode, Drucksache V/1861, vom 8. Juni 1967.

## Zwölf Jahre Forsttechnische Stützpunkte in Nordwürttemberg

von Fritz Geiger

Im Bereich der Forstdirektion Nordwürttemberg bestehen 11 Forstämter mit Forsttechnischen Stützpunkten. Jeder Stützpunktbereich umfaßt 6-8 staatliche Forstämter. Bei der Abgrenzung der Bereiche wurde darauf geachtet, daß einigermaßen einheitliche Wuchsbezirke zusammengefaßt wurden (z. B. Schönbuch, Schurwald, Schwäb. Wald, Nordostland, Mittlere Alb, Ostalb).

### I. Die Entstehung der Forsttechnischen Stützpunkte

Die Forsttechnischen Stützpunkte wurden 1957 auf Anregung der Waldarbeitsschule Itzelberg eingerichtet. Die Waldarbeitsschule hatte seit ihrer Gründung im Jahr 1953 neben der stationären Aus- und Fortbildung der Waldarbeiter und Beamten in den lehrgangsfreien Zeiten mit den Arbeitslehrern der Waldarbeitsschule auch noch die sog. „Wanderschulung“ durchzuführen. Ab FWJ 1957 wurde für die Waldarbeitsschule ein ganzjähriger Belegungsplan aufgestellt. Dadurch schied das Personal der Waldarbeitsschule für die Wanderschulung weitgehend aus. Deshalb mußte ein neuer Weg gesucht werden, um diese Wanderschulung fortsetzen zu können. Die 11 Stützpunkte sollten diese Aufgabe übernehmen. Sie sind deshalb, was die Aus- und Fortbildung anbelangt, der verlängerte Arm der Waldarbeitsschule Itzelberg und werden auch von der Schule beraten und betreut. Ab FWJ 1959 wurden den Stützpunktforstämtern dann noch neue Aufgaben übertragen.

### II. Die Aufgaben der Forsttechnischen Stützpunkte

Die Forsttechnischen Stützpunkte haben im wesentlichen zwei Aufgaben. Einmal Versuchs- und Erprobungsaufgaben und zum Zweiten Aus- und Fortbildungsaufgaben.

#### 1. Versuchs- und Erprobungsaufgaben:

Hierzu gehört die Prüfung und Erprobung von Arbeits-

geräten, Maschinen und Arbeitsverfahren aus dem Gebiet der Bestandesbegründung, des Forstschutzes, der Bestandespflege, der Holzernte und der Wegunterhaltung auf ihre Eignung für die Praxis, sowie die Durchführung von Zeitstudien, die im Zusammenhang mit der Prüfung bzw. Erprobung notwendig werden.

Die Forstdirektion betrachtet den Staatswald der Forstdirektion Nordwürttemberg, der rd. 100 000 ha umfaßt, hinsichtlich der Holzproduktion als Gesamtbetrieb. Die Forstämter stellen die eigentlichen Einzelbetriebe dar. Für den Gesamtbetrieb gelten einheitliche produktionstechnische Richtlinien und Grundsätze. Die Forderung nach Steigerung der technischen Arbeitsproduktivität steht im Vordergrund.

Um festzustellen, wo für die Verbesserung und Verbilligung der Arbeit der Hebel angesetzt werden muß, erfolgt zunächst eine Auswertung der Statistik. Diese gibt Auskunft über das zeitliche und finanzielle Ausmaß jeder einzelnen Teilarbeit. Teilgebiete mit hohem zeitlichem oder finanziellem prozentualen Anteil am Gesamtbetrieb werden besonders unter die Lupe genommen. Vorschläge aus der Wissenschaft und der Praxis, die eine Verbesserung und Verbilligung dieser Arbeiten in Aussicht stellen, werden sondiert. Dann werden jene Vorschläge, die auf großer Fläche angewendet werden können, vorrangig in Angriff genommen.

Die Forstdirektion kann es sich aber nicht leisten, Geräte, Verfahren usw. sämtlichen Forstämtern zu empfehlen, wenn nicht die Gewißheit gegeben ist, daß sie praxisreif sind. Sie würde sonst bald das Vertrauen der Außenbeamten verlieren, und ohne dieses Vertrauen ist keine echte Zusammenarbeit und kein wirklicher Fortschritt möglich. Aus diesem Grund werden von den Stützpunkten die neuen

Geräte, Maschinen und Arbeitsverfahren auf ihre Anwendbarkeit in der Praxis erprobt und gegebenenfalls praxisreif gestaltet.

Ein weiterer Grundsatz der Forstdirektion besteht darin, auf produktionstechnischem Gebiet Schwerpunkte zu bilden. Es hat keinen Sinn, mehrere Verbesserungen gleichzeitig einführen und durchsetzen zu wollen. Größere Erfolge sind dadurch zu erreichen, wenn die verschiedenen Verbesserungen je nach der Dringlichkeit und den Erfolgsaussichten zeitlich nacheinander in Gang gebracht werden.

## 2. Aus- und Fortbildungsaufgaben:

Die Forsttechnischen Stützpunkte sollen dem technischen Fortschritt in der Forstwirtschaft rasche Breitenwirkung verschaffen.

Alljährlich findet an der Waldarbeiterschule Itzelberg eine Arbeitstagung für die Beamten der Forsttechnischen Stützpunkte statt. Gegebenenfalls werden auch die Stützpunktrotten zugezogen. Bei dieser Arbeitstagung werden die Ergebnisse der Versuchsaufträge des abgelaufenen Jahres ausgewertet und die entsprechenden Konsequenzen daraus gezogen. Dann wird das genaue Programm für die alljährliche Herbstschulung der Außenbeamten festgelegt und zum Dritten werden dann noch die Untersuchungsaufträge für das kommende Jahr besprochen.

### a) Aus- und Fortbildung der Außenbeamten des Staats-, Körperschafts- und Privatwaldes:

Alljährlich im Herbst findet für sämtliche Außenbeamten ein Stützpunktlehrgang statt. Wie bereits oben ausgeführt, wird hier schwerpunktmäßig ein Thema behandelt. Für das einzelne Thema werden Merkblätter gefertigt. Diese werden dann anhand der Vorführung eingehend besprochen. Die Forstdirektion hat die Erfahrung gemacht, daß die Erfolgswirksamkeit am größten ist, wenn Merkblatt und Vorführung miteinander gekoppelt sind. Seit 1959 wurden z. B. folgende Hauptthemen behandelt:

- 1959: Jungbestandspflege: Arbeitstechnik u. Behandlungstechnik, Stücklohnarbeit nach Tabellen von LOYCKE.
- 1960: Einmann-Motorsäge, Arbeitsbestverfahren, Unfallverhütung.
- 1961: Mechanische Unkrautbekämpfung, Reisigbeseitigung.
- 1962: Stücklohnfestsetzung bei der Jungbestandspflege nach dem Probekreisverfahren von Südwürttemberg.
- 1963: Bestandeserschließung durch Rückelinien.
- 1964: Chemische Unkrautbekämpfung, chemische Dickungspflege in Laubholzbeständen, Versuche mit Fichten-Großpflanzen.
- 1965: Rücken von Schichtholz an autofeste Straßen.
- 1966: Jungbestandspflege in engbegründeten Fichten-Beständen (Stammzahlreduzierung, Reihenentnahme, selektive Eingriffe), Ästung mit der Klettersäge.
- 1967: Gestaltung von Stammholz- und Schichtholzlagerplätzen, Haufenpolter und Mehrschichtenpolter, Schutz des gelagerten Holzes. Aufbereitung von Buchen-Industrieholz - lang aus Durchforstungsbeständen.
- 1968 wurde auf eine technische Vorführung verzichtet, da die Stützpunkte die Außenbeamten in die neuen, landeseinheitlichen Vordrucke einweisen mußten.

Neben diesen Schwerpunkthemen wurden noch folgende Fragen besprochen:

- Nachzucht von 2/3/3-Großpflanzen, Topfpflanzen und Ballenpflanzen
- Pflanzverbände und Reisigbeseitigung
- maschinelle Verschulung
- spritzfähige Teere (Mittel und Ausbringung)

— jeweils neuester Stand der chemischen Unkrautbekämpfung

— neuester Stand der Entwicklung bei den Motorsägen  
Für Herbst 1969 ist Schwerpunkthema Aufbereitung von Buchen-Industrieholz - lang aus Altholzbeständen.

Mit Hilfe der Forsttechnischen Stützpunkte ist die Forstdirektion in der Lage, praktisch innerhalb weniger Tage sämtliche Beamten über die von ihr gesetzten Schwerpunktaufgaben und die geeigneten Mittel und Verfahren zu ihrer Lösung zu orientieren.

### b) Aus- und Fortbildung der Waldarbeiter aus dem Körperschafts- und Privatwald sowie der kleinen Privatwaldbesitzer:

Die Waldarbeiter aus dem Staatswald werden in erster Linie an der Waldarbeiterschule ausgebildet. Dasselbe gilt für die Ausbildung der Waldarbeiter aus dem Körperschafts- und Privatwald, soweit sie nach der WAB. durchgeführt wird. Dagegen werden Waldarbeiter aus dem Körperschaftswald und Kleinprivatwaldbesitzer insbesondere an Motorsägen ausschließlich bei den Stützpunkten ausgebildet.

## III. Die personelle und materielle Ausstattung der Forsttechnischen Stützpunkte

### 1. Personelle Ausstattung:

Innerhalb des Stützpunktbereichs wurden — wie bereits erwähnt — Forstämter ausgewählt, bei denen die personellen Voraussetzungen günstig waren. Der Amtsvorstand und der Betriebsbeamte mußten Interesse an produktionstechnischen Fragen besitzen. Sie mußten betriebswirtschaftlichen Problemen gegenüber aufgeschlossen sein und sie mußten auch bereit sein, zusätzlich eigene Versuche durchzuführen. Beim zuständigen Revierförster mußte die Gewähr gegeben sein, daß er mit den modernen Geräten und Maschinen vertraut war und die Arbeitsverfahren beherrschte. Dazu kam, daß er als Zeitnehmer ausgebildet sein mußte. Den Beamten steht eine Musterrotte zur Verfügung. Das sind Waldfacharbeiter, die auf einem 4-wöchigen Grundlehrgang ausgebildet worden waren. Schieden einzelne Angehörige der Musterrotte aus, so mußten die Ersatzleute durch den Betriebsbeamten ausgebildet werden.

### 2. Materielle Ausstattung:

Es ist selbstverständlich, daß die Forsttechnischen Stützpunkte mit sämtlichen modernen Geräten für den Forstbetrieb (Kulturen, Forstschutz, Bestandspflege, Holzeinschlag) einschließlich der Sondergeräte ausgestattet sein müssen.

## IV. Übersicht über die bisherige Tätigkeit der Forsttechnischen Stützpunkte

Die nachstehende Übersicht gibt Auskunft über die bisherige Tätigkeit der Forsttechnischen Stützpunkte.

Lehrgänge und Vorführungen	Teilnehmer aus			
	Staatswald	Gemeindewald	Privatwald	zus.
272 3-4tägige MS-Lehrg.	345	1265	3570	5180
127 1-tägg.				
MS-Fortbildungslehrgang	1455	545	110	2110
186 1-tägg. Schulungslehrg.	3357	518	765	4640
60 1-tägg. Vorführungen	112	38	1320	1470
585 Lehrgänge				
60 Vorführungen	5269	2366	5765	13400



Besonders hervorzuheben sind die 3- bis 4tägigen Motorsägen-Lehrgänge. 3570 Kleinprivatwaldbesitzer und 1265 Waldarbeiter aus dem Körperschaftswald wurden hier ausgebildet. Daneben haben die Schulungslehrgänge, bei denen besonders die Beamten aus dem Staats-, Körperschafts- und Privatwald fortgebildet wurden, eine entscheidende Bedeutung.

Für die Konkurrenzfähigkeit auf dem Markt ist heute das industrielle Fertigungssystem, das gekennzeichnet ist durch Einsatz von Großmaschinen, Großserienproduktion, Fließband und Automatisierung entscheidend. Die Forstwirtschaft kann diese Möglichkeiten kaum anwenden. Für sie sind Handarbeit, Einsatz von Kleinmaschinen und wenigen größeren Maschinen noch immer charakteristisch. Deshalb liegen die Arbeitskosten in der Forstwirtschaft mit über 70% der Produktionskosten weit über den Arbeitskosten der Industrie mit 25%, der Land-

wirtschaft mit 45% und dem Bergbau mit 60%. Das ist auch der Grund, weshalb die Lohnerhöhungen, die in der Forstwirtschaft parallel zu den Lohnerhöhungen in der Industrie gehen, diese besonders empfindlich treffen und ihre wirtschaftliche Lage allmählich immer schwieriger gestalten.

Da wir bis jetzt keine Großmaschinen auf der ganzen Fläche einsetzen können, sind wir gezwungen, die kleinen, für uns möglichen Verbesserungen auf großer Fläche anzuwenden. Dazu ist es aber notwendig, daß sämtliche Forstämter und hier sämtliche Beamten und Waldarbeiter erfaßt werden. Es hat wenig Sinn, wenn nur in einzelnen Forstämtern etwas geschieht und die übrigen Forstämter „Oasen der Ruhe“ darstellen würden. Gerade auf dem Gebiet der Produktionstechnik müssen uns die Stützpunkte dazu verhelfen, die notwendige Breitenwirkung zu erzielen.



## Oberforstmeister Ehrenfried Liebeneiner 65 Jahre alt

*Wenn man väterlicherseits Forstmeister als Ahnen bis mindestens in die Zeit Friedrichs des Großen nachweisen kann (von denen eine Anzahl dem Reitenden Feldjägerkorps angehörte) und alle forstlichen Prüfungen als bester von zahlreichen Prüflingen ablegte, erwarten die Alterskameraden entsprechende Leistungen. Um es vorweg zu sagen, sie wurden nicht enttäuscht.*

*Zwar blieb die Blitzkarriere aus, aber nur, weil es der Jubilar wiederholt verstand, seinen Vorgesetzten klar zu machen, für wie wichtig er seine Aufgaben als Forstmeister in der Praxis ansah und wie ernst er sie nahm. Schon bald nach dem zweiten Staatsexamen beginnt Liebeneiners Revierverwalter-*

*tätigkeit, zunächst als Assistent und vertretungsweise. Schon 1934 kam er nach Borken im Bezirk Gumbinnen (Ostpreußen). Er verwaltete das vielleicht schönste Forstamt in Preußen bis zur Räumung 1944. Wiederholt befindet sich Liebeneiner im Heeresdienst an der Ostfront, ab 1943 als Hauptmann und Kompaniechef. Nach Verwundung und kurzer Kriegsgefangenschaft findet er seine aus Ostpreußen geflohene Familie mittellos im Westen wieder. Im Herbst 1945 wird ihm das Forstamt Dannenberg/Elbe übertragen, dem er fast ein Vierteljahrhundert sein Gepräge geben konnte.*

*Es kann nicht Aufgabe dieser kurzen Würdigung sein, die Leistungen Liebeneiners als Revierverwalter und als Lehrherr vieler junger Forstleute hervorzuheben und auch nicht, die zahlreichen Ehrenämter zu nennen, die er auf Grund seiner hohen fachlichen und menschlichen Qualitäten innehatte und noch jetzt ausübt.*

*Große Kriegs- und Nachkriegskahlschläge, Stockrodungen und umfangreiche Kulturarbeiten verstärkten sein technisches Interesse und führten ihn vor etwa zwanzig Jahren in engere Verbindung zur damaligen Technischen Zentralstelle der deutschen Forstwirtschaft, eine Verbindung, die sich im Laufe der Zeit vertiefte und sich auch auf andere Arbeitsgebiete ausdehnte (Wildschadenverhütung, Waldbrandfragen). Seit 1962 ist Liebeneiner Obmann des Arbeitsausschusses „Waldbrand“ des KWF. Als solcher hat er sich eingehend mit dem Studium der Ursachen, des Ablaufs und der Bekämpfung von Waldbränden beschäftigt, wozu er auch zahlreiche (meist private) Reisen in viele Länder Europas und auch eine in die Vereinigten Staaten von Amerika benutzte. Zahlreiche Zeitschriftenartikel legen davon Zeugnis ab. Am bekanntesten ist wohl seine Schrift „Bekämpfung von Waldbränden, Moorbränden, Heidebränden“ (Kohlhammer-Verlag 1968) geworden.*

*So hat das Kuratorium für Waldarbeit und Forsttechnik allen Grund, Herrn Liebeneiner zu seinem Geburtstag am 11. Dezember die herzlichsten Glückwünsche zu übermitteln, ihm für seine Mitarbeit zu danken und damit die Hoffnung zu verbinden, daß es ihm noch lange vergönnt sein möge, weiter an der Lösung derjenigen forstlichen Fragen mitzuarbeiten, die ihm besonders nahe liegen.*

K. Storch

# Dr. habil Karl Storch

Ehrenmitglied der Österreichischen Gesellschaft für Holzforschung

Die Österreichische Gesellschaft für Holzforschung hat in der Mitglieder-Vollversammlung vom 22. November 1968 in Wien den einstimmigen Beschluß gefaßt, Herrn Oberforstmeister Dr. habil Karl Storch in Würdigung seiner großen Verdienste um den Holzschutz und um die Vertiefung des Holzschutzgedankens die Ehrenmitgliedschaft der Gesellschaft zu verleihen.

Die Urkunde trägt das Datum vom 10. Juni 1969 und ist von dem Präsidenten und dem Vizepräsidenten unterzeichnet.

---

## Ein gesegnetes neues Jahr

wünschen Herausgeber und Verlag der Forsttechnischen Informationen ihren Mitarbeitern und Lesern.

---

### Hinweise auf bemerkenswerte Veröffentlichungen in der Fachpresse des In- und Auslandes

- DOSTAL, D.: Japanischer Spezialschlepper für die deutsche Forstwirtschaft — Ergebnisse eines mehrwöchigen Einsatzes des Mitsubishi FT 2 E. Holz-Zentralblatt Nr. 139/1969, S. 2150
- ECKMÜLLNER, O.: Probleme der Kooperation zwischen Forst- und Holzwirtschaft. Holz-Zentralblatt 146/1969, S. 2247
- HEITMANN, D.: „... einschließlich Sozialleistungen“. Der Forst- und Holzwirt 22/1969, S. 454
- JÄGER, D.: Möglichkeiten der Rundholzkonservierung.  
(1) Zur Theorie der Rundholzkonservierung, Holz-Zentralblatt 103/1969, S. 1547;  
(2) Verfahren der Trockenlagerung von Rundholz, Holz-Zentralblatt 110/1969, S. 1672;  
(3) Verfahren der Naßlagerung von Rundholz, Holz-Zentralblatt 143/1969, S. 2196
- NILSSON, N.-E.: Gesichtspunkte zur Entwicklung der Forstwirtschaft in Schweden. Allgemeine Forstzeitung (Wien) 12/1969, S. 301
- WINDIRSCH, J.: Vorführung vollmechanisierter Holzerntemaschinen. Der Forst- und Holzwirt 22/1969, S. 456
- SONDERHEFT: „Mechanisierte Holzernte“. Allgemeine Forstzeitschrift 48/1969